

schrieben, aber erst im September, nachdem inzwischen der Wechsel in der Kanzlei stattgefunden hätte, vollzogen wäre, ist doch ganz unwahrscheinlich. Denn einerseits zeigt in St. 1508 der Ausstellungsort — 'Treueris' — keine Spur von Nachtragung, und der Aufenthalt des Königs in Trier kann erst für den Herbst des Jahres 1008 angenommen werden¹. Andererseits aber haben wir in St. 1510 ein zweites, zwar nur abschriftlich, aber vollkommen zuverlässig überliefertes, gleichfalls von EC verfasstes und wohl auch geschriebenes D. für Lorsch, dessen Daten — pridie non. nov., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7; Treveris — nur zum 4. Nov. 1008 passen, und das ebenfalls Eberhard als Kanzler bezeichnet². Daran, dass auch dies D. schon vor dem 6. Juli geschrieben, dass auch in ihm Tag und Ort nachgetragen wären, dass also bei zwei in keinerlei Zusammenhang stehenden Stücken sich die Vollziehung so erheblich über den Amtsantritt des neuen Kanzlers hinaus verzögert hätte, darf man nicht denken, wenn irgend eine

1) Allerdings setzen die *Gesta Treverorum* c. 30, SS. VIII, 171, die Belagerung von Trier in die Zeit vom 4. oder 11. April (*dominica post albas*) bis 1. September, und damit wären allenfalls die 16 Wochen, welche *Ann. Quedlinburgenses* 1008 als Dauer der Belagerung angeben, bei der Annahme etwas ungenauer Rechnung zu vereinbaren. Da aber Liudolf von Trier nach den zuverlässigsten Angaben erst am 7. April gestorben ist (vgl. Goerz, *Mittelrhein. Regesten* I, 333 n. 1174) und zwischen seinen Tod und den Anfang der Belagerung jedenfalls ein erheblicher Zeitraum zu setzen ist (vgl. Thietm. VI, 35 [25]), lässt sich der von den *Gesta* gegebene Anfangstermin keinesfalls aufrecht erhalten, womit ihrer ganzen anscheinend so präzisen Angabe der Boden entzogen wird. Uebrigens zeigen die Urkunden St. 1488 — 1498. 1505 mit voller Sicherheit, dass der König bis zum 15. Juli 1008 nicht in Trier war. Nehmen wir an, dass die Belagerung der Pfalz von Trier bald nachher begonnen habe (die Urkunden vom 3. Sept. aus Ingelheim St. 1506. 1507 gehören nicht hierher und sind nachher zu besprechen), so würde sie, wenn wir an den 16 Wochen der *Ann. Quedlinburgenses* festhalten, bis in das Ende des November gedauert haben. — Hier sei die Bemerkung angeschlossen, dass der im Jahre 1008 zum Erzbischof von Trier ernannte Propst oder Kämmerer von Mainz Megingaud, den die *Ann. Hildesheim.* bei dieser Gelegenheit '*primiscrinus regis*' nennen (vgl. Hirsch II, 203 N. 3), mit keinem der uns bekannten Kanzleibeamten Heinrichs identisch ist, da keiner derselben im Jahre 1008 aus der Kanzlei ausgeschieden ist. Vielleicht aber wäre es möglich, ihn mit dem in der Ausgabe der *DD. Otto's III.* als HH bezeichneten Ingrossisten und Dictator zu identifizieren, der ein Mainzer Kleriker gewesen sein muss und mehrfach unter Otto III. und gelegentlich auch noch unter Heinrich II., zuletzt eben im Mai 1008, Urkunden der beiden Herrscher verfasst und geschrieben hat, deren überwiegende Mehrzahl sich auf Mainz bezieht (vgl. *N. Archiv* XX, S. 160 N. 2). So würde die Bezeichnung, die ihm die *Ann. Hildesh.* 1008 geben, einen gewissen Anhaltspunkt haben. Doch bleibt die Möglichkeit natürlich ganz unsicher. 2) St. 1509 entbehrt der Kanzlerunterschrift.